

TSV Gussenstadt 1902 e. V.

Jugendordnung

Stand Mai 2018

Inhaltsübersicht

Allgemeines	Seite 2
§ 1 Name und Mitgliedschaft	Seite 3
§ 2 Aufgaben und Ziele	Seite 3
§ 3 Jugendvollversammlung	Seite 3
§ 4 Jugendausschuss	Seite 4
§ 5 Jugendkasse	Seite 4
§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung	Seite 4
§ 7 Sonstige Bestimmungen	Seite 4

Allgemeines

Für alle Vereine, die künftig ihre Jugendarbeit mit öffentlichen Zuschüssen des Bundes und des Landes, und in Folge davon auch der Kommunen gefördert haben wollen, wird die Einführung einer Jugendordnung verbindlich. Antragstellende Vereine müssen dies sowohl bei der Deutschen Sportjugend für Bundeszuschüsse als auch bei der Württembergischen Sportjugend für Landeszuschüsse nachweisen.

Jugendfördermittel sind Beiträge, die für erzieherisch wertvolle Jugenarbeit im „Landesjugendplan“ bereitgestellt werden. Dabei gibt es Mittel für Jugenderholung, Bildung und Ausbildung, Studienfahrten und Jugendräume. Grundlage ist auf Bundesebene das Kinder- und Jugendhilfegesetz und in Baden Württemberg das Jugendbildungsgesetz.

Wenn die dem WLSB angeschlossenen Sportvereine auch weiterhin Jugendfördermittel erhalten wollen, dann muss in der Vereinssatzung folgendes enthalten sein:

- Eine Aussage, dass die Vereinsjugend die Jugendorganisation des Vereins ist
- Ein Hinweis, dass die Vereinsjugend gemäß einer Vereinsjugendordnung arbeitet
- Eine Bestimmung, welches Vereinsorgan für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung zuständig ist.

In der Jugendordnung muss enthalten sein:

- Nennung von Zielen und Aufgaben für die sportliche und außersportliche Arbeit
- Angabe, welche Organe es in der Vereinsjugend gibt
- Eine Regelung über die Finanzen der Vereinsjugend
- Rechte und Pflichten der Angehörigen der Vereinsjugend, wie z. B. Wahlrecht und Wählbarkeit
- Angabe des Zuständigkeitsbereiches der Vereinsjugendordnung

Dabei ist darauf zu achten, dass Bestimmungen, die sowohl in der Vereinssatzung als auch in der Vereinsjugendordnung enthalten sind, sachlich übereinstimmen.

Der Entschluss, eine Jugendordnung zu verabschieden, bedeutet für den Verein, dass er die Eigenständigkeit der Jugend in seine Satzung aufnehmen muss. Soweit der Jugend eigene Rechte übertragen sind, sind diese vom Gesamtverein zu respektieren und zu schützen. Die Eigenständigkeit der Jugend im Verein darf aber nicht dazu führen, dass zwei selbständig nebeneinander bestehende Organisationsformen gebildet werden. Die Jugendabteilung ist stets als Teil des einheitlichen Vereins zu sehen und sollte sich auch so verstehen.

Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins und damit diesem gegenüber verantwortlich. Der Vereinsvorstand sollte aber nicht in die inhaltliche Arbeit der Jugend eingreifen, solange diese im Rahmen von Jugendordnung und Satzung handelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen MitarbeiterInnen bilden die Vereinsjugend im TSV Gussenstadt 1902 e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die erste Jugendvollversammlung im Kalenderjahr ist vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

- Die Jugendvollversammlung wählt mit Ausnahme des / der JugendleiterIn den Vereinsjugendausschuss.

Weitere Aufgaben:

- Bericht des / der JugendleiterIn
- Kassenbericht
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. VereinsjugendsprecherIn dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Der, dem oder den VereinsjugendleiterInnen
- Der oder dem VereinsjugendsprecherIn
- Der oder dem SchatzmeisterIn
- Weiteren MitarbeiterInnen

Der oder die JugendleiterInnen ist / sind stimmberechtigte(s) Mitglied(er) im Vereinsvorstand und vertritt / vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet / leiten die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt / laden dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

Weitere Aufgaben des Jugendausschusses:

- Planung und Koordination der Jugendarbeit
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der JugendmitarbeiterInnen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die VereinsjugendmitarbeiterInnen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den JugendmitarbeiterInnen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und wirtschaftet selbständig sowie eigenverantwortlich. Die Jugendkasse wird vom / von der SchatzmeisterIn des Vereins geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten KassenprüferInnen zu prüfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 22. Februar 2003 beschlossen und vom Vereinsvorstand am 12. März 2003 bestätigt. Sie ersetzt die bisherige Jugendordnung.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.